



Leitfaden zum "Nachtrag zum Promotions- und Übertrittsreglement vom 25. Juni 2008" vom 15. Februar 2012

1. Einleitung

Das Volksschulgesetz (sGS 213.1, abgekürzt VSG) bezeichnet in Art. 2 die Realschule und Sekundarschule als Oberstufenschultypen. Den Gemeinden soll es inskünftig möglich sein, ein Oberstufenmodell mit Niveauunterricht zu führen (ERB 2010/Nr. 205). Dabei bleiben die Stammklassen in Real- und Sekundarschule bestehen. Die Fächer Mathematik und/oder Englisch können aber neu in verschiedenen Anforderungsniveaus unterrichtet werden. Damit können die Schülerinnen und Schüler in diesen Fächern entsprechend ihren Begabungen besser gefördert werden. Mit der Gewährleistung einer maximalen horizontalen Durchlässigkeit in Oberstufenmodellen mit Niveaugruppen wird zudem die Chancengerechtigkeit, also die optimale Förderung von Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihrer Herkunft, erhöht.¹

Mit dem Nachtrag zum Promotions- und Übertrittsreglement (abgekürzt PÜR) vom 15. Februar 2012 hat der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen die rechtlichen Grundlagen für die Einführung von Oberstufenmodellen mit Niveaugruppen geschaffen. **Der vorliegende Leitfaden und die Musterdokumente sollen Schulträgern, die sich für ein Modell mit Niveaugruppen entscheiden, als Hilfestellung bei der Umsetzung des Nachtrags zum Promotions- und Übertrittsreglement dienen.** Auf die Schulträger, die beim herkömmlichen Oberstufenmodell bleiben, sind die neuen Art. 47bis ff. PÜR und damit auch der vorliegende Leitfaden nicht anwendbar.

2. Oberstufenmodell

Die Schulträger bestimmen in einem Reglement (z.B. Schulordnung), ob sie die Oberstufe mit Niveaugruppenunterricht oder im herkömmlichen Modell organisieren (Art. 16ter PÜR). Entscheiden sie sich, das herkömmliche System weiterzuführen, sind die bisherigen Art. 18 bis 47 PÜR unverändert anwendbar. Der Nachtrag zum PÜR ist nur für Schulträger anwendbar, die sich für ein Modell mit Niveaugruppen entscheiden.

Beim Oberstufenmodell mit Niveaugruppen werden die Stammklassen nach wie vor in Sekundar- und in Realschule aufgeteilt. Niveaugruppen können in den Fächern Mathematik und/oder Englisch eingeführt werden. Die Schulträger haben sodann festzulegen, ob sie Niveauunterricht auf zwei (Grundanforderungen und erweiterte Anforderungen) oder drei Anforderungsniveaus (Grundanforderungen, mittlere und erweiterte Anforderungen) erteilen wollen.

¹ vgl. Berichte zuhanden des Erziehungsrates vom 5. November 2009 und 3. Juni 2010, in: http://www.schule.sg.ch/home/volksschule/unterricht/schulentwicklung/projekt_oberstufe.html.



3. Übertritt (Art. 47bis PÜR)

a) Grundsatz

Im Oberstufenmodell mit Niveaugruppen verfügt der Schulrat² am Ende der sechsten Primarklasse den Übertritt in die erste Real- oder Sekundarklasse und die Zuteilung zu den Niveaugruppen. Grundlage für diese Entscheide ist in beiden Fällen einerseits die Empfehlung der Lehrperson (vgl. nachstehend Bst. b) der sechsten Primarklasse³ und andererseits das Notenbild (vgl. nachstehend Bst. c) in allen Fachbereichen bei der Zuteilung zur Sekundar- oder Realklasse⁴ bzw. das Notenbild im entsprechenden Fach für die Zuteilung zu den Niveaugruppen⁵.

Das Promotions- und Übertrittsreglement stellt – wie im herkömmlichen Modell – für den Übertrittsentscheid auf die Beurteilung am Ende der sechsten Primarklasse ab. Wegen der Schulplanung sind die Entscheide aber schon früher zu fällen und den Eltern zu eröffnen. Dies ist insoweit unproblematisch, als sich in der Regel das Empfehlungs- und Notenbild zwischen Übertrittsentscheid und Semesterschluss nicht mehr stark verändert. In Einzelfällen kann aber eine solche Veränderung vorkommen. Dann muss die zuständige Stelle gewappnet sein, die Verfügung am Ende des Schuljahres einer rückblickenden Überprüfung zu unterziehen und gegebenenfalls zu ersetzen, denn der Beurteilungszeitraum erstreckt sich auf das ganze Schuljahr. Administrative Gründe dürfen einem sachgerechten Übertrittsentscheid nicht entgegenstehen. Das "Risiko" der markanten Leistungsverbesserung in letzter Minute liegt nicht beim Schulkind, sondern bei der Schule. Entsprechender Handlungsbedarf entsteht erfahrungsgemäss nur in Einzelfällen.

b) Empfehlung

Die Lehrpersonen geben ihre Empfehlungen in Worten ab. Dies kann entweder schriftlich zuhänden der zuständigen Behörde des Oberstufenschulträgers erfolgen oder mündlich an einer Übertrittskonferenz. Wird die Empfehlung mündlich vorgetragen, ist sie angemessen zu protokollieren, damit auf sie in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren zurückgegriffen werden kann. Die Empfehlung fasst die Erfahrung der Lehrpersonen sowie ihre Prognose bezüglich Bewährung im einen oder anderen Oberstufentyp bzw. Anforderungsniveau in leistungsmässiger, persönlicher und sozialer Hinsicht zusammen. Die Empfehlung ist eine Wertung durch die Lehrperson, die nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen muss. Sie mündet in einen Zuweisungsantrag für die Sekundarschule oder die Realschule bzw. für ein Anforderungsniveau.

Die Empfehlungen sind den Eltern vorgängig bekanntzugeben.⁶ Hat sich die Empfehlung seit dem Elterngespräch verändert, müssen die Eltern unter dem Titel „rechtliches Gehör“

² Also der Rat des Oberstufenschulträgers (Art. 16bis PÜR).

³ Art. 47bis Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 Ziff. 1 PÜR.

⁴ Art. 47bis Abs. 2 Bst. b PÜR.

⁵ Art. 47bis Abs. 3 Ziff. 2 PÜR.

⁶ Art. 47bis Abs. 4 PÜR.



von neuem orientiert werden.⁷ Die schriftlichen Empfehlungen bzw. der Protokollauszug bei mündlichen Stellungnahmen ist den Eltern abzugeben.⁸

Der Schulrat kann den Primarlehrpersonen als Arbeitshilfe Beurteilungsraster zur Verfügung stellen. Die Raster dürfen aber die freie Beurteilung durch die Lehrperson nicht verdrängen. Sonst begeht die Schulbehörde juristisch eine Ermessensunterschreitung und handelt willkürlich: Eine Ermessensunterschreitung liegt immer dann vor, wenn eine Behörde auf die Ausübung des Ermessens zum Vornherein ganz oder teilweise verzichtet, das ihr durch den Gesetzgeber bewusst eingeräumt wurde. Wo ein Ermessen eingeräumt wird, wird von den Vollzugsbehörden erwartet, dass sie den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen und entsprechend differenzierte Entscheide treffen. Selbst wenn also Beurteilungsraster zur Anwendung kommen, darf dies nicht dazu führen, dass andere für die Beurteilung wesentliche Umstände, die im allgemeinen Beurteilungsraster nicht aufgeführt sind, bei der Beurteilung nicht berücksichtigt werden.

c) Noten

Stammklassenzuweisung

Mit den Noten ist einerseits das Notenbild in einem allgemeinen, nicht mathematischen Sinn, andererseits sind aber auch die Leistungsnoten im einzelnen Fach gemeint. Bezüglich Beurteilung wird auf die Weisungen des Erziehungsrates zur Beurteilung in der Schule vom 16. Januar 2008⁹ und die Ausführungen in der Broschüre "fördern und fördern"¹⁰ verwiesen.

Das Notenbild ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu bewerten. Durch das Ermessen erhalten die Behörden einen Spielraum für den Entscheid im Einzelfall. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie in ihrer Entscheidung völlig frei sind. Bei der pflichtgemässen Ausübung des Ermessens sind sie an die Verfassung gebunden und müssen insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot und das Verhältnismässigkeitsprinzip befolgen. Pflichtgemäßes Ermessen bedeutet nicht nur, dass der Entscheid rechtmässig, sondern auch, dass er angemessen sein muss, also den Umständen des konkreten Einzelfalles Rechnung zu tragen hat. Es ist deshalb eine Ermessensunterschreitung, wenn für die Ausscheidung zwischen Sekundarschule und Realschule auf starre Notendurchschnitte abgestellt wird (vgl. vorstehend Bst. b, letzter Absatz). Auch beim Notenbild ist stets der Einzelfall ganzheitlich zu würdigen. Bei der Stammklassenzuweisung sind alle Noten zu berücksichtigen, also nicht nur die Promotionsnoten Sprache, Mathematik sowie Mensch und Umwelt. Dies hindert aber nicht daran, diesen drei wichtigen Noten bei der freien Würdigung des Notenbildes ein besonderes Augenmerk zu schenken.

Die festgestellte Qualität der Zielerreichung findet Ausdruck in der entsprechenden Note. Eine Durchschnittsnote im Bereich des Wertes 5 drückt das gute Erreichen der Lernziele aus, mit der Note 4 wird ausgewiesen, dass die Lernziele nur knapp erreicht worden

⁷ Art. 94 VSG.

⁸ Art. 47bis Abs. 4 PÜR.

⁹ SchBl 2008 Nr. 2.

¹⁰ In <http://www.schule.sg.ch/home/volksschule/unterricht/beurteilung.html>.



sind.¹¹ Die Untergrenze der Zuweisung zum leistungsfähigeren Schultyp, also zur Sekundarschule, dürfte sich in der Regel – andere Entscheide sind aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles selbstverständlich möglich – in einer Bewertungszone zwischen 4,4 und 4,8 bewegen. Die Zuweisung zur Realschule findet ihre Grenze bei markant hohen Notenbildern. Eine Zuweisung zur Realschule mit einem Notenbild um 5 bedarf einer ausserordentlichen Begründung.

Niveauzuweisung

Bei der Zuweisung zu einer Leistungsgruppe in einem Fach, das in der Oberstufe in Niveaugruppen unterrichtet wird, ist neben der Empfehlung (siehe oben Bst. b) das Notenbild im betreffenden Fach massgebend. Eine Zuweisung wird je nach Anzahl Anforderungsniveaus unterschiedlich differenziert ausfallen. Bei zwei Anforderungsniveaus kann auf die Ausführungen im obigen Abschnitt verwiesen werden. Bei drei Anforderungsniveaus setzt die Zuteilung zum anforderungsreichsten Niveau in der Regel voraus, dass die Lernziele gut bis sehr gut erreicht worden sind. Ebenfalls soll eine günstige Prognose gestellt werden können, dass die Schülerin oder der Schüler die erhöhten Anforderungen erfolgreich meistern wird.

Werden zwei Niveaus gebildet, sollen mindestens 50% der Schülerinnen und Schüler dem Niveau mit erhöhten Anforderungen zugewiesen werden (Sekundarschulniveau). Werden drei Niveaus gebildet, soll ein grösserer Teil der Schülerinnen und Schüler dem erweiterten Niveau, ein mittelgrosser Teil dem mittleren Niveau und ein kleinerer Teil dem Niveau mit Grundanforderungen zugewiesen werden. Damit wird verhindert, dass gegenüber heute statistisch gesehen eine Niveausenkung erfolgt.¹²

d) Wegfall der Möglichkeit einer Probezeit

Im Oberstufenmodell mit Niveaugruppen ist ein Wechsel des Oberstufentyps und der Anforderungsniveaus nach jedem Semester der ersten und zweiten Oberstufenklasse und am Ende des ersten Semesters der dritten Oberstufenklasse möglich.¹³ Im Gegensatz zum herkömmlichen System ist somit auch ein Wechsel während des Schuljahres möglich. Eine zusätzliche 11-wöchige Probezeit macht deshalb keinen Sinn mehr. Entsprechend können Schulträger, die ein Modell mit Niveaugruppen führen, keine Probezeit mehr vorsehen.

¹¹ Ziff. 2.1. der Weisungen des Erziehungsrates zur Beurteilung in der Schule.

¹² Projekt Oberstufe, Teilprojekt Oberstufenstruktur, ergänzender Bericht an den Erziehungsrat vom 17. Juni 2010, S. 6, in: http://www.schule.sg.ch/home/volksschule/unterricht/schulentwicklung/projekt_oberstufe.html.

¹³ Art. 47ter Abs. 1 PÜR.



4. Wechsel des Schultyps und des Niveaus in der Oberstufe (Art. 47ter ff. PÜR)

a) Grundsatz

Der Wechsel des Oberstufentyps und des Niveaus ist am Ende jedes Semesters der ersten und zweiten Oberstufenklasse und am Ende des ersten Semesters der dritten Oberstufenklasse möglich. Eine formelle Verfügung muss aber nur ergehen, wenn der Wechsel rechtlich als "belastend" einzustufen ist. Nicht belastend ist eine Verfügung, die nicht in die Rechtsposition des Schülers oder seiner Eltern eingreift. Dies ist im Zusammenhang mit Promotionsentscheiden dann der Fall, wenn die Schülerin oder der Schüler im folgenden Semester im bisherigen Schultyp bzw. Niveau verbleibt. Eine formelle Verfügung¹⁴ hat aber zu ergehen, wenn die Eltern einen Wechsel des Schultyps oder des Niveaus beantragt haben, dieser Antrag aber abgelehnt wird. Ebenfalls hat eine Verfügung zu ergehen, wenn ein Wechsel in die Realschule oder in ein tieferes Anforderungsniveau erfolgen soll. In diesem Fall sind – wie bereits im bisherigen Modell ohne Niveaugruppen – die Eltern im Sinn des rechtlichen Gehörs bis spätestens sechs Wochen vor Unterrichtsende im entsprechenden Semester über den in Aussicht genommenen Wechsel zu informieren ("Gefährdungsbrief")¹⁵.

Der Schulrat kann per Reglement die Kompetenz, Zuteilungen zu Schultyp und Klasse sowie zum Niveau zu verfügen, der Schulleitung übertragen. In solchen Fällen ist der Schulrat erste Rekursinstanz.

Die Schule hat auch eine Informationspflicht gegenüber den Eltern, wenn ein Wechsel in die Sekundarschule oder in ein höheres Niveau in Aussicht genommen wird¹⁶. Weil es sich dabei in der Regel aber um eine begünstigende Verfügung handelt, ist kein zusätzlicher Schutz in dem Sinn nötig, dass die Verfügung ohne die Information innert der 6-wöchigen Frist nicht möglich wäre. Damit soll sichergestellt werden, dass die Behörden bei begünstigenden Wechseln die Leistungen der Schülerinnen und Schüler bis zum Semesterende berücksichtigen bzw. nicht unter Hinweis auf einen angeblichen formellen Mangel (nicht rechtzeitige Information) einen entsprechenden Wechsel nicht verfügen.

Ein einvernehmlicher Wechsel ist auch während des Semesters möglich.¹⁷ Einvernehmlich bedeutet, dass **alle** betroffenen Personen (Schülerin bzw. Schüler, Eltern, Lehrpersonen) mit dem Wechsel einverstanden sein müssen. Ein Wechsel während des Semesters gegen den Willen der Betroffenen ist nicht möglich.

b) Empfehlung

Soll auf Semesterende ein Wechsel des Schultyps oder des Niveaus erfolgen, hat die Lehrperson dies nach Rücksprache mit der "voraussichtlich neuen" Lehrperson des anderen Schultyps bzw. Anforderungsniveaus und vorgängiger Information der Eltern (vgl. vor-

¹⁴ vgl. dazu Jürg Raschle, Schulrecht der Volksschule im Kanton St.Gallen, 2008, S. 182 ff.

¹⁵ Art. 47ter Abs. 2 PÜR.

¹⁶ Art. 94 VSG.

¹⁷ Art. 47ter Abs. 3 PÜR.



stehende Absätze und Art. 47quater Abs. 2 PÜR) dem Schulrat zu beantragen. Der entsprechende Antrag stützt sich auf eine Gesamtbeurteilung ab. Im Antrag bzw. der Empfehlung sind Aussagen zur Sozial- und Selbstkompetenz, zum Lern- und Arbeitsverhalten und zum zu erwartenden Entwicklungspotential der Schülerin oder des Schülers zu machen. Das Notenbild ist Teil der Gesamtbeurteilung.¹⁸ Massgebend ist die prognostische Beurteilung, ob der Anschluss der Schülerin bzw. des Schülers im anderen Schultyp bzw. im anderen Anforderungsniveau gewährleistet ist.

c) Notenbild bei Wechsel des Schultyps

Das Notenbild ergibt sich grundsätzlich aus den Leistungsnoten der Fachbereiche:

- Sprachen (Zeugnisnote Deutsch $\frac{1}{2}$, Zeugnisnoten Fremdsprachen $\frac{1}{2}$), gerundet auf Zehntel
- Mathematik (Zeugnisnote)
- Mensch und Umwelt (Durchschnitt der Zeugnisnoten, ohne Religion und Ethik und Kultur), gerundet auf Zehntel

Noten sind professionelle Ermessensentscheide der Lehrpersonen, welche gegenüber den Eltern und den Schülerinnen und Schülern auf Anfrage erklärt werden müssen. Sie stellen eine Gesamtbeurteilung dar, die sich auf schriftliche, mündliche und praktische Leistungen der Schülerinnen und Schüler im entsprechenden Fach- bzw. Teilbereich stützt. Sie sollen nicht ausschliesslich aufgrund des arithmetischen Mittels der Teilnoten berechnet werden (vgl. vorstehend Ziff. 3 Bst. c).

Mit der Note 4 wird codiert, dass Lernziele knapp erreicht werden. Liegen die Noten im summarischen Durchschnitt der Fachbereiche Sprachen, Mathematik und Mensch und Umwelt unter 4, steigen die Anforderungen an eine haltbare Begründung für die Weiterbeschulung in der Sekundarschule. Ebenso muss der Entscheid für eine Realschulzuweisung besonders begründet werden, wenn die Noten im summarischen Durchschnitt über einer Bewertungszone von etwa 4,2 bis 4,4 liegen.

Bezüglich der Noten in Fächern, die in Niveaugruppen unterrichtet werden, ist im Rahmen der Gesamtbeurteilung zu beachten, dass gemäss Erfahrungen aus anderen Kantonen Notenwerte in benachbarten Leistungsniveaus um ca. $\frac{1}{2}$ - $\frac{3}{4}$ Notenpunkte variieren. Dies bedeutet, dass eine Note 4 in einem hohen Niveau einer Note 4,5 – 4,8 in einem mittleren, resp. einer Note 5 – 5,5 in einem tiefen Niveau entspricht.

Ein Wechsel von der Sekundarschule in die Realschule findet statt, wenn der Durchschnitt aus den Leistungsnoten der Fachbereiche nicht oder nur knapp genügend ist und die Gesamtbeurteilung kein erfolgreiches weiteres Bestehen der Schülerin oder des Schülers in der Sekundarschule vermuten lässt. Unter dem Titel Verhältnismässigkeit ist zu prüfen, ob anstelle eines Wechsels des Oberstufentyps auch ein Wechsel des Anforderungsniveaus (als in der Regel mildere Massnahme) zielführend wäre.

¹⁸ Art. 47quater PÜR.



Ein Wechsel von der Realschule in die Sekundarschule findet statt, wenn der Durchschnitt aus den Leistungsnoten der Fachbereiche gut bis sehr gut ist und die Gesamtbeurteilung ein erfolgreiches Bestehen der Schülerin oder des Schülers in der Sekundarschule vermuten lässt.

d) Notenbild bei Wechseln des Anforderungsniveaus

Bei der Verfügung eines Wechsels des Niveaus ist neben der Empfehlung der Lehrperson, die sich insbesondere auch zum Lern- und Arbeitsverhalten der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers zu äussern hat, das Notenbild bzw. die Leistungsnote im entsprechenden Fach massgebend. Bei gutem bis sehr gutem Lern- und Arbeitsverhalten und gut erreichten Lernzielen erfolgt ein Wechsel ins höhere Leistungsniveau, bei nicht erreichten Lernzielen erfolgt ein Wechsel ins tiefere Leistungsniveau. Dabei ist zu beachten, dass wenn drei Anforderungsniveaus geführt werden ein Wechsel in der Regel in das nächsttiefere Niveau zu verfügen ist. Eine direkte Zuteilung vom obersten in das tiefste Niveau kann nur in Ausnahmefällen und nur mit entsprechend qualifizierter Begründung erfolgen.